

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

- Breisgau Süd Touristik –

Nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974 BGI S. 408 i.d. F vom 14.12.2004 (GBI S. 884) wurde in der Verbandsversammlung am 18.05.2021 folgende Änderung der Verbandssatzung vom 20.07.2011 beschlossen:

Artikel 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je fünf Vertretern der Verbandsmitglieder Münstertal und Staufen sowie je zwei Vertretern der übrigen Verbandsmitglieder. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu benennen.
- (2) Die Mitglieder des Verbands haben folgende Stimmen:

• Gemeinde Münstertal	6 Stimmen
• Stadt Staufen	4 Stimmen
• Gemeinde Horben	2 Stimmen
• Gemeinde Ballrechten-Dottingen	1 Stimme
• Gemeinde Bollschweil	1 Stimme
• Gemeinde Ehrenkirchen	1 Stimme
• Verein „Breisgau Süd Gastlichkeit e.V.“	2 Stimmen
- (3) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmen der Mitglieder werden durch die jeweiligen gesetzlichen Vertreter der Mitglieder abgegeben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.07.2021 in Kraft.

Staufen im Breisgau, den 18.05.2021



Michael Benitz
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

- Breisgau Süd Touristik –

Nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974 BGI S. 408 i.d. F vom 14.12.2004 (GBl S. 884) wurde in der Verbandsversammlung am 19.12.2017 folgende Änderung der Verbandssatzung vom 20.07.2011 beschlossen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 6 Nr. 3 (Verbandsversammlung) erhält folgende Fassung:

die Einstellung von Mitarbeitern ab Entgeltgruppe 9, TVöD,

Artikel 2

§ 6 Abs. 3 Nr. 4 (Verbandsvorsitzender) erhält folgende Fassung:

Entscheidung über die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern, sofern nicht die Verbandsversammlung zuständig ist.

Artikel 3

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verband finanziert sich grundsätzlich über Entgelte für die von ihm erbrachten Leistungen. Darüber hinaus bewirbt er Zuschüsse, Spenden und Sponsoringmittel. Zur Finanzierung des durch Einnahmen nicht gedeckten Aufwandes, wird von seinen Mitgliedern eine jährliche Umlage erhoben.
- (3) Der jährliche Umlageschlüssel wird wie folgt festgelegt:
 - a) Als Grundumlage von den Verbandsmitgliedern ein Betrag in Höhe von 3.737,00 €
 - b) Für die Leistungen nach § 3 Abs. 2 von der
Gemeinde Münstertal 62.283,00 €
Stadt Staufen 62.283,00 €
 - c) Als Sonstige Umlage wird von den Gemeinden eine von den
Fremdenverkehrsübernachtungen abhängige Umlage erhoben.
Maßgeblich sind die kurtaxepflichtigen Übernachtungen nach der

Fremdenverkehrsstatistik im Durchschnitt des dem Wirtschaftsjahr zweit- bis viertvorangegangenen Jahres.

- d) Eine Sonstige Umlage des Vereins BreisgauSüdGastlichkeit e.V. kann als jährlicher Festbetrag erhoben werden und ist im Wirtschaftsplan festzulegen.
 - e) Die Umlage nach Buchstabe a) und b) ändert sich entsprechend der Tarifänderungen im Tarifvertrag des TVöD, maßgeblich ist Entgeltgruppe 9, Stufe 1, Basisjahr 2018.
 - f) Die Umlage nach c) und d) wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt.
 - g) Die Umlage nach a) bis d) wird der Umsatzsteuer nach ihrem jeweilig gültigen Satz unterworfen und der Umlage hinzugerechnet.
- (4) Investitionen in die touristische Infrastruktur werden von den jeweiligen Gemarkungsgemeinden selbst finanziert, auch wenn es sich um gemeindeübergreifende Angebote handelt. Abweichend hiervon können die Gemeinden bei größeren touristischen Infrastrukturvorhaben eine gemeinsame projektbezogene Finanzierung vereinbaren.
- (5) Auf die Verbandsumlage werden Vorauszahlungen erhoben. Die Vorauszahlung ist in zwei Halb-Jahresraten jeweils zum 15.01. und 15.07. zur Zahlung fällig, davon abweichend ist die Umlage des Vereins BreisgauSüdGastlichkeit e.V. am 01.07. fällig. Die Abrechnung der Verbandsumlage erfolgt mit dem Jahresabschluss.
- (6) Nach § 20 GKZ wird für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen das Eigenbetriebsrecht für anwendbar erklärt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01. Januar 2018 in Kraft.

Staufen im Breisgau, den 19.12.2017



Michael Benitz
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.